****

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

****

[…]

2. Abschnitt: Teilnahmebedingungen zum Handel an Eurex Repo

[…]

2.4 Broker und Broker-User

[…]

(2) Für die Erteilung der Berechtigung nach Absatz (1) gelten die Voraussetzungen der Ziffer 2.1.2 ~~Abs. (1) – (4), (5) Buchstaben a) und b)~~ entsprechend. Die Erteilung der Berechtigung nach Absatz (1) an ein Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika setzt zusätzlich die Registrierung als Broker-Dealer bei der United States Securities and Exchange Commission nach Section 15 (a) Securities Exchange Act von 1934 voraus.

[…]

3. Abschnitt: Zum Handel zugelassene echte Pensionsgeschäfte

[…]

3.1 Special und GC Repo Segment

[…]

3.1.1 Spezifikationen für ein General Collateral Repo

[…]

3.1.1.1 Kontraktgegenstand

[…]

(5) Beträgt die Laufzeit eines GC Repos höchstens ein Jahr, ist der ~~Das am Laufzeitende eines GC Repos zu entrichtende Entgelt berechnet sich aus dem~~ bei Abschluss des GC Repos vereinbarte~~n~~ Repo-Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.), bezogen auf den Kaufpreis

und auf die Zeit vom ~~Anfangsdatum des~~ Front Leg (einschließlich) bis zum ~~Enddatum des~~ Term Leg (ausschließlich), am Ende der Laufzeit eines solchen GC Repos zu entrichten.

Beträgt die Laufzeit eines GC Repos mehr als ein Jahr, ist der bei Abschluss des GC Repos vereinbarte Repo-Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) in mindestens zwei Tranchen entsprechend der Laufzeit dieses GC Repos zu entrichten. Die Zahlungen erfolgen in Abständen von 12 Monaten, wobei die erste Zahlung vor Ablauf von 12 Monaten fällig wird, sofern die Laufzeit eines GC Repos 12 bzw. 24 Monate überschreitet. Der für jeden Zeitraum aufgelaufene Repo-Zinsbetrag wird am Ende jedes Zeitraums ausgezahlt und der Restbetrag des Term Leg entsprechend reduziert. Fällt ein Auszahlungstermin auf einen Feiertag, erfolgt die Zahlung am nächstmöglichen Geschäftstag.

Die Berechnung für alle vorstehend in Abs. (5) benannten Fälle erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage des Berechnungszeitraums dividiert durch die Zahl 360 („actual/360”) für EUR, CHF und USD und 365 („actual/365”) für GBP.

Die Auszahlungsmethode gemäß vorstehendem Unterabs. (2) des Abs. (5) tritt für neu abgeschlossene GC Repos am 16.06.2025 in Kraft. Für alle übrigen vor dem 16.06.2025 abgeschlossenen GC Repos, ist der bei Abschluss des GC Repos vereinbarte Repo-Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) am Ende der Laufzeit eines GC Repos zu entrichten.

[…]

3.1.2 Spezifikationen für ein Special Repo

Für die Übereignung der Wertpapiere wird ~~am Laufzeitende ein Entgelt, das sich aus~~ de~~m~~r Repo-Zinssatz ~~errechnet,~~ gezahlt. Die beiden Teilnehmer verpflichten sich, am Laufzeitende eine gleiche Anzahl und Gattung der ursprünglich übereigneten Wertpapiere gegen Zahlung des Rückkaufpreises zu übereignen. Die für Special Repo zur Verfügung stehenden Wertpapiere werden von der Geschäftsführung bestimmt.

[…]

3.1.2.1 Kontraktgegenstand

[…]

(4) Beträgt die Laufzeit eines Special Repos höchstens ein Jahr, ist der~~Das am Laufzeitende eines Special Repos zu entrichtende Entgelt berechnet sich aus dem~~ bei Abschluss des Special Repos vereinbarte~~n~~ Repo-Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.), bezogen auf den Kaufpreis und auf die Zeit vom Front Leg (einschließlich) bis zum Term Leg (ausschließlich), am Ende der Laufzeit eines solchen Special Repos zu entrichten.

Beträgt die Laufzeit eines Special Repos mehr als ein Jahr, ist der bei Abschluss des Special Repos vereinbarte Repo-Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) in mindestens zwei Tranchen entsprechend der Laufzeit dieses Special Repos zu entrichten. Die Zahlungen erfolgen in Abständen von 12 Monaten, wobei die erste Zahlung vor Ablauf von 12 Monaten fällig wird, sofern die Laufzeit eines Special Repos 12 bzw. 24 Monate überschreitet. Der für jeden Zeitraum aufgelaufene Repo-Zinsbetrag wird am Ende jedes Zeitraums ausgezahlt und der Restbetrag des Term Leg entsprechend reduziert. Fällt ein Auszahlungstermin auf einen Feiertag, erfolgt die Zahlung am nächstmöglichen Geschäftstag.

Die Berechnung erfolgt für alle vorstehend in Abs. (4) benannten Fälle auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage des Berechnungszeitraums dividiert durch die Zahl 360 („actual/360”) für EUR, CHF und USD und 365 („actual/365”) für GBP.

Die Auszahlungsmethode gemäß vorstehendem Unterabs. (2) des Abs. (4) tritt für neu abgeschlossene Special Repos am 16.06.2025 in Kraft. Für alle übrigen vor dem 16.06.2025 abgeschlossenen Special Repos, ist der bei Abschluss des Special Repos vereinbarte Repo-Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) am Ende der Laufzeit eines Special Repos zu entrichten.

[…]

3.2 GC Pooling Repo Segment

[…]

3.2.1 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling ECB Basket Repo („GC Pooling ECB Basket Repo”)

[…]

3.2.1.1 Kontraktgegenstand

[…]

(7) Beträgt die Laufzeit eines GC Pooling Repos höchstens ein Jahr, ist der bei Abschluss des GC Pooling Repos vereinbarte Repo-Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.), bezogen auf den Kaufpreis und auf die Zeit vom Front Leg (einschließlich) bis zum Term Leg (ausschließlich), am Ende der Laufzeit eines solchen GC Pooling Repos zu entrichten.

Beträgt die Laufzeit eines GC Pooling Repos mehr als ein Jahr, ist der bei Abschluss des GC Pooling Repos vereinbarte Repo-Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) in mindestens zwei Tranchen entsprechend der Laufzeit dieses GC Pooling Repos zu entrichten. Die Zahlungen erfolgen in Abständen von 12 Monaten, wobei die erste Zahlung vor Ablauf von 12 Monaten fällig wird, sofern die Laufzeit eines GC Pooling Repos 12 bzw.

24 Monate überschreitet. Der für jeden Zeitraum aufgelaufene Repo-Zinsbetrag wird am Ende jedes Zeitraums ausgezahlt und der Restbetrag des Term Leg entsprechend reduziert. Fällt ein Auszahlungstermin auf einen Feiertag, erfolgt die Zahlung am nächstmöglichen Geschäftstag.

Die Berechnung erfolgt für alle vorstehend in Abs. (7) benannten Fälle auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage des Berechnungszeitraums dividiert durch die Zahl 360 („actual/360") für EUR, CHF und USD und 365 („actual/365") für GBP.

Die Auszahlungsmethode gemäß vorstehendem Unterabs. (2) des Abs. (7) tritt für neu abgeschlossene GC Pooling Repos am 16.06.2025 in Kraft. Für alle übrigen vor dem 16.06.2025 abgeschlossenen GC Pooling Repos, ist der bei Abschluss des GC Pooling Repos vereinbarte Repo-Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) am Ende der Laufzeit eines GC Pooling Repos zu entrichten.

[…]

3.2.2 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling ECB EXTendedBasket Repo („GC Pooling ECB EXT. Basket Repo")

[…]

3.2.2.1 Kontraktgegenstand

[…]

(7) Für ein GC Pooling ECB EXT. Basket Repo gelten die Regelungen in Ziffer 3.2.1.1 Abs. (7) entsprechend.

[…]

3.2.3 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling International Maximum Quality Basket Repo („GC Pooling INT MXQ Basket Repo")

[…]

3.2.3.1 Kontraktgegenstand

[…]

(7) Für ein GC Pooling INT MXQ Basket Repo gelten die Regelungen in Ziffer 3.2.1.1 Abs. (7) entsprechend.

[…]

3.2.4 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling Equity Basket Repo („GC Pooling Equity Basket Repo")

[…]

3.2.4.1 Kontraktgegenstand

[…]

(7) Für ein GC Pooling Equity Basket Repo gelten die Regelungen in Ziffer 3.2.1.1 Abs. (7) entsprechend.

[…]

3.2.5 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling Cheapest-To-Deliver Basket Repo („GC Pooling CTD Basket Repo")

[…]

3.2.5.1 Kontraktgegenstand

[…]

(7) Für ein GC Pooling CTD Basket Repo gelten die Regelungen in Ziffer 3.2.1.1 Abs. (7) entsprechend.

[…]

3.3 Select Invest

[…]

3.3.2 Zustandekommen

Select Invest Repos kommen zunächst direkt zwischen dem Select Invest Teilnehmer und dem anderen Teilnehmer zustande, die sich mittels des Handelssystems auf den jeweiligen Select Invest Repo einigen. Diese Transaktion steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Eurex Clearing AG den Select Invest Repo zum Clearing annimmt. Die Einbeziehung in das Clearing der Eurex Clearing AG erfolgt anschließend im Wege einer Novation der Select Invest Repos gemäß den Clearing-Bedingungen. ~~Eine Einbeziehung eines Select Invest Repos in das Clearing durch die Eurex Clearing AG ist gemäß den Clearing-Bedingungen ab einschließlich des vertraglich vereinbarten Anfangsdatum des Front Legs bis einschließlich zu dem Geschäftstag, der dem Enddatum des Term Legs unmittelbar vorausgeht, möglich.~~

3.3.3 Verpflichtung zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG

[…]

(2) Der jeweilige Select Invest Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auf dem von der CBL treuhänderisch für den Select Invest Teilnehmer geführten Geldkonto bis zu einem bestimmten Zeitpunkt am vertraglich vereinbarten Anfangsdatum des Front Legs ein ausreichend hohes Guthaben zur Erfüllung seiner Kaufpreiszahlungsverpflichtung aus dem Select Invest Repo vorhanden ist („**Pre-Funding-Frist**"). Ist der Select Invest-Teilnehmer seiner Verpflichtung, bis zum Ende der Pre-Funding-Frist am vereinbarten Anfangsdatum des Front Legs ein ausreichend hohes Guthaben auf dem CBL-Konto bereitzustellen, nicht nachgekommen, erfolgen seitens der Eurex Clearing AG keine weiteren Versuche zur Novation des Select Invest Repo. Solche Select Invest Repos gelten als automatisch von der Eurex Repo storniert, ohne dass den Teilnehmern weitere gegenseitige Verpflichtungen entstehen. Die Pre-Funding-Frist wird auf der Website der Eurex Repo veröffentlicht und kann gegebenenfalls nach vorheriger Mitteilung an die Teilnehmer der Eurex Repo geändert werden.

[…]

~~3.3.5 Nicht fristgerechte Novation~~

~~(1) Sollte ein Select Invest Repo an dem jeweiligen vertraglich vereinbarten Anfangsdatum des Front Legs von der Eurex Clearing AG nicht zum Clearing angenommen werden, sind die Teilnehmer weiterhin gegenseitig verpflichtet, jeweils alles ihrerseits Erforderliche zu tun, um den betreffenden Select Invest Repo sobald wie möglich nach dem vertraglich vereinbarten Anfangsdatum in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einzubeziehen.~~

~~(2) Die Clearing-Bedingungen sehen vor, dass Select Invest Repos auch dann mit dem von den Parteien mittels des Handelssystems festgelegten Inhalt neu begründet und in das Clearing einbezogen werden, wenn die Novation erst nach dem vertraglich vereinbarten Anfangsdatum erfolgt, und dass das vereinbarte Entgelt (Repo Zins) stets für die vollständige vertraglich vereinbarte Laufzeit berechnet wird.~~

~~(3) Sollte ein Select Invest Repo auch nach zweimaligen Versuch nach dem jeweiligen vertraglich vereinbarten Anfangsdatum des Front Legs von der Eurex Clearing AG nicht zum Clearing angenommen werden, kann der andere Teilnehmer, der an der Transaktion beteiligt ist, die Eurex Clearing AG anweisen, weitere Novationsversuche zu unterlassen. In diesem Fall gilt die Bedingung gem. Ziffer 3.3.2 Satz 2 als nicht eingetreten mit der Konsequenz, dass kein Geschäft zustande kommt.~~

~~**3.3.6 Ausgleich bei verspäteter Einbeziehung ins Clearing**~~

~~Wird ein Select Invest Repo erst nach seinem vertraglich vereinbarten Anfangsdatum in das Clearing einbezogen, kann der Teilnehmer, dem hieraus ein finanzieller Nachteil entstanden ist, einen Ausgleich von dem anderen Teilnehmer verlangen. Dieser Anspruch ist unmittelbar zwischen den Teilnehmern zu erfüllen und wird nicht im Rahmen des Clearings durch die Eurex Clearing AG berücksichtigt. Dabei sind insbesondere die Höhe des Entgelts, dass auf den Zeitraum vom vertraglich vereinbarten Anfangsdatum des Front Legs bis zur Einbeziehung in das Clearing entfällt sowie etwaige ersparte Kosten, die für die Überlassung der Wertpapiere während desselben Zeitraums entstanden wären, zu berücksichtigen.~~

3.3.5~~7~~ Einvernehmliche Aufhebung

[…]

3.3.6~~8~~ Laufzeit

[…]

Anhang I

Begriffsbestimmungen

Es gelten die folgenden Definitionen. Der Singular schließt den Plural mit ein.

Begriff	Definition
[…]	
Pre-Funding-Frist	gemäß Ziffer 3.3.3 Absatz 2 definiert.
[…]	

****